

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungsrat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 6 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 18. Thermidor IX.



Vollziehungsrath.

Beschluß vom 2. Juni.

Der Vollz. Rath, auf das wiederholte Ansuchen des Bürgers Traber von Hüningen, der als ein gefährlicher Quacksalber aus Helvetien gewiesen worden, daß ihm die Bewilligung sich daselbst niederzulassen ertheilt werden möge;

In Erwägung, daß Bürger Traber während seinem Aufenthalte in der Schweiz, ungeachtet aller Mahnungen und Drohungen nicht aufgehört hat, den bestehenden Gesetzen zuwider zu handeln, weshwegen er auch das helvetische Gebiet verlassen mußte,

beschließt:

1. Das wiederholte Begehr des Bürger Traber sich in Helvetien niederzulassen, sei abgewiesen.
2. Dem Minister des Innern sei aufgetragen, diesen Beschluß gehörigen Orts bekannt zu machen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 3. Juni.

Der Vollz. Rath, nach Anhörung seines Kriegsministers,

beschließt:

1. Dem Bürger Ludwig Begos, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Republik, ist der Grad eines Brigadechefs der Kavallerie ertheilt.
2. Der Kriegsminister ist mit Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 3. Juni.

Der Vollz. Rath, nach angehörttem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Petition der Gemeinde Zell, Canton Luzern, daß ihr erlaubt werden möchte, eine neue Kirche zu bauen und zur Bezahlung der Kosten, ihr Kirchengut anzugreissen,

beschließt:

1. Der Gemeinde Zell wird unter folgenden Bedingungen gestattet, eine neue Kirche zu bauen, und ihr Kirchengut zu diesem Zwecke in Mitleidenschaft zu ziehen.
2. Die Gemeinde sey, ihrer unterm 18. May 1801 eingegangenen Verpflichtung gemäß, so lange gehalten, alle bisher aus dem Kirchengut bestrittenen Ausgaben aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten, bis sich in der Kirchenlade die hiezu erforderlichen Fonds wieder angehäuft haben werden.
3. Die Kirchenverwaltung sey gehalten, der Gemeinderverwaltung und diese der Cantonsverwaltung jährliche Rechnung über den angefangenen Kirchenbau sowohl, als über das Kirchengut und die jährliche Erfüllung der Verpflichtungen desselben abzulegen, und die Rechnung mit den nöthigen Bemerkungen zu begleiten, damit Falls hiebey Unordentlichkeiten vorgehen würden, die der Pfarrgemeinde Zell zum Nachteil gereichen würden, oder der Bau selbst wider Erwartung allzukostspielig geführt werden sollte, dagegen noch zu rechter Zeit die nöthigen Vorkehrungen und Einschränkungen angeordnet werden können.
4. Dieser Beschluß soll der Kirchgemeinde Zell noch vor seiner Ausführung von dem Bezirkstatthalter eröffnet, und über diese Versammlung unter dem Vorsitz desselben, ein förmlicher Verbalprozeß vorgenommen, und hievon das eine Doppel im Archiv der Verwaltungskammer, das andere in der Kirchenlade zu Zell aufbewahrt werden.
5. Dem Minister des öffentlichen Unterrichts ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 26. Juli.

Der Vollz. Rath, nach angehörttem Berichte seines Justizministers über eine fehlerhafte Publikation des

Gesetzes vom 11. Brachmonat 1801, in Betreff der im Artikel 184 des primitiven Gesetzbuchs getroffenen Abänderungen;

Nach vorgenommener Vergleichung des Protokolls des gesetzgebenden Rathes, mit der Abschrift die davon dem Volkz. Rath ausgesertigt wurde,

b e s c h l i e s t :

1. Der §. 1. des Gesetzes vom 11. Brachmonat 1801, in welchem es am Ende desselben heißt: „wäre der Diebstall mit Mordgewehren begangen worden, so ist sechsjährige Kettenstrafe darauf gesetzt,“ lautet: „so ist sechzehnjährige Kettenstrafe darauf gesetzt.“
2. Der Justizminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der gedruckt und an gewöhnlichen Orten angeschlagen, so wie den Gerichten zu ihrem Verhalten besonders zugestellt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 29. Juni.

(Fortschzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommission, die Generalrechnungen vom Jahr 1798 betreffend.)

Ohne das kann der gesetzgebende Rath nur die Hauptsumme kennen und von der Verwendung wüßte er nichts. Allein auch diese zu fordern ist er nicht nur berechtigt, sondern selbst verpflichtet. Seine UntersuchungsCommission würde zwar freyliech Notiz davon nehmen; allein das kann ihm nicht genügen, er muß sie für sich selbst erhalten und durch die Rechnungsgewebende Behörde erhalten, indem der Commission nicht zugemutet werden kann, solche detaillierte Auszüge zu machen und gleichsam eine gänzliche Umschmelzung der Rechnungen vorzunehmen.

Eben so wenig genüghaend ist die Antwort wegen den Belegen. Man kann von einer Generalrechnung so gut wie von einer jeden andern Rechnung fordern, daß jeder Artikel derselben sich nicht nur auf Unterrechnungen gründe, sondern daß auch die Namen, Nummern und Seitenzahlen dieser Unterrechnungen dabei angeführt werden, damit der Exinator der Rechnungen ohne weitere Brühle die Richtigkeit der Angaben dirifizieren könne. Bey unsrer Generalrechnung ist nun aber das der Fall nicht, denn nirgends rust sie eine Beylage, und es ist keineswegs daraus ersichtlich, ob die angeführten

Summen das Resultat einzelner oder aber verschiedener Unterrechnungen seien.

Ihre Finanz-Commission glaubt daher noch immer darauf bestehen zu sollen, daß die Generalrechnung von 1798 Ihnen B. G. nicht nur in einer Tabelle vorgelegt, sondern mit einer doch in etwas eintretenden Angabe über die Verwendung und in der sonst üblichen Rechnungsform ausgesertigt, sodann auch mit einer jedem Artikel beigefügten Anzeige der Beylage versehen, zur Passation überreicht werde.

III. Rechnung von 1799.

In der Mitte des Jahres 1801 scheint es, sollte man doch die Rechnung des Jahres 1799 wohl erhalten können; der Volkz. Rath zeigt Ihnen aber an, daß wenn er sich schon unausgesetzt damit beschäftige, sie doch nicht vor Ende dieses Jahres zu stellen sey. Es mag nun dem also seyn; aber unbegreiflich muß es doch jedem Unbeschagten vorkommen, daß man die Sachen so hingehen lassen könnte, ohne sich zur Zeit Rechnung ablegen zu lassen. Hatte dann die Vollziehung nicht das Recht, ungehorsame oder unfähige Verw. Kammern abzusezen, wenn, wie es aus den angeführten Botschaften scheint, an diesen die Schuld dieser Zögerungen liegen sollte? Noch jetzt heißt es fehlen verschiedene Verwaltungskammer-Rechnungen von 1799.

Wie der Fin. Commission so wird auch Ihnen B. G. eine solche Nachlässigkeit bestreitend vorkommen, indem ja auch die schon vor 6 Monaten geschlossnen Rechnungen von 1800 bereits alle b. y. der Stelle seyn sollten. Damit man aber wisse, welche Verw. Kammern saumäßig seyen oder nicht, so wünschte die Finanz-Commission, daß Sie B. G. dem Volkz. Rath ein Verzeichniß derselben abfordern lassen möchten, mit beigefügter Anzeige, wie oft und zu welchen Zeiten sie zur Rechnungsablage aufgesordert worden seyen. So wird man dann erkennen können, welche Kammern ihre Pflicht gehabt haben und welche nicht, und die helvetische Nation wird zu entnehmen haben, in wie weit diese von dem Volke gewählten Beamten ihres Zuspruchs würdig erzeigt und eine ihrer heiligsten Obliegenheiten erfüllt, oder aber, sey es aus Nachlässigkeit oder aus Unfähigkeit, hintan gesetzt haben.

Sollten Sie B. G. den verschiedenen Vorschlägen dieses Besiedens Ihren Beyfall schenken; so hat die Finanz-Commission die Ehre, Ihnen zugleich mit einem darauf sich gründenden Entwurf einer Botschaft an den Vollziehungsrath vorzulegen.